



Neunkirchen, 09.11.2023

Privathaftpflichtversicherung

Guten Tag 

vielen Dank für Ihre Anfrage.

Im Rahmen Ihrer Privathaftpflichtversicherung und der darin enthaltenen Haus- und Grundbesitzerhaftpflichtversicherung gilt Versicherungsschutz wie folgt:

A1-6.3 Haus- und Grundbesitz

A1-6.3.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Inhaber

(1) einer oder mehrerer im Inland gelegener Wohnungen (bei Wohnungseigentum als Sondereigentümer), einschließlich Ferienwohnung,
Bei Sondereigentümern sind versichert Haftpflichtansprüche der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer wegen Beschädigung des Gemeinschaftseigentums. Die Leistungspflicht erstreckt sich jedoch nicht auf den Miteigentumsanteil an dem gemeinschaftlichen Eigentum.

(2) eines im Inland gelegenen Einfamilienhauses,

(3) eines im Inland gelegenen Wochenend-/Ferienhauses,

sofern sie vom Versicherungsnehmer ausschließlich zu Wohnzwecken verwendet werden, einschließlich der zugehörigen Garagen und Gärten sowie eines Schrebergartens.

A1-6.3.2 Der Versicherungsschutz erstreckt sich für die in A1-6.3.1 genannten Risiken auch auf die gesetzliche Haftpflicht

(1) aus der Verletzung von Pflichten, die dem Versicherungsnehmer in den oben genannten Eigenschaften obliegen (z. B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Streuen und Schneeräumen auf Gehwegen). Das gilt auch für die durch

Vertrag vom Versicherungsnehmer ausschließlich als Mieter, Pächter oder Entleiher übernommene gesetzliche Haftpflicht für Verkehrssicherungspflichten des Vertragspartners (Vermieter, Verleiher, Verpächter) in dieser Eigenschaft;

(2) aus der Vermietung von einzeln vermieteten Wohnräumen; nicht jedoch von Wohnungen, Räumen zu gewerblichen Zwecken und Garagen;

(3) als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch-, Grabarbeiten) bis zu einer Bausumme von 250.000 EUR je Bauvorhaben. Wenn der Betrag überschritten wird, entfällt dieser

Versicherungsschutz. Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (A1-9);

(4) als früherer Besitzer aus § 836 Abs. 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand;

(5) der Insolvenzverwalter und Zwangsverwalter in dieser Eigenschaft.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne jederzeit zur Verfügung. Schicken Sie uns hierzu einfach eine Nachricht über unser Kontaktformular im Kundenportal.

P.S.: Unter Hilfe/Kontakt haben wir bereits viele Antworten zu häufig gestellten Fragen zusammengetragen. Vielleicht ist Ihre Frage auch dabei!

Mit freundlichen Grüßen



Stephen Voss
Vorstand



Dirk Wittling
Vorstand